

TE Vwgh Erkenntnis 2011/5/19 2008/21/0526

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

AVG §56;
NAG 2005 §11 Abs3;
NAG 2005 §47 Abs2;
NAG 2005 §8 Abs1;
NAG 2005 §8 Abs3;
NAGDV 2005 §1;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;
1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerde des J, vertreten durch Dr. Josef Habersack, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Roseggerkai 5/III, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Inneres vom 14. Juli 2008, Zl. 151.562/3- III/4/2008, betreffend Aufenthaltstitel, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der am 27. November 1989 geborene Beschwerdeführer - ein nigerianischer Staatsangehöriger - brachte am 16. August 2005 noch unter dem Regime des Fremdenengesetzes 1997 - FrG bei der österreichischen Botschaft in Lagos den gegenständlichen Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung "begünstigter Drittsta. Ö, § 49 Abs. 1 FrG" mit dem Ziel ein, zu seinem seit vielen Jahren in Österreich aufhältigen Vater, einem österreichischen Staatsbürger, ziehen zu können. Dieser Antrag wurde nach dem am 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG als Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 NAG gewertet. Der am 27. November 1989 geborene Beschwerdeführer - ein nigerianischer Staatsangehöriger - brachte am 16. August 2005 noch unter dem Regime des Fremdenengesetzes 1997 - FrG bei der österreichischen Botschaft in Lagos den gegenständlichen Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung "begünstigter Drittsta. Ö, Paragraph 49, Absatz eins, FrG" mit dem Ziel ein, zu seinem seit vielen Jahren in Österreich aufhältigen Vater, einem österreichischen Staatsbürger, ziehen zu können. Dieser Antrag wurde nach dem am 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes - NAG als Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" gemäß Paragraph 47, Absatz 2, NAG gewertet.

Nach Ermittlungen zu der zunächst bezweifelte Abstammung durch Einholung eines DNA-Gutachtens wurde die Österreichische Staatsdruckerei sodann von der erstinstanzlichen Behörde (Landeshauptmann von Steiermark) am 17. September 2007 beauftragt, für den Beschwerdeführer den beantragten Aufenthaltstitel mit Gültigkeit vom 17. September 2007 bis 17. September 2008 herzustellen. Gleichzeitig erging an die Österreichische Botschaft in Abuja die Aufforderung, dem Beschwerdeführer ein Visum D für die Einreise nach Österreich zur Abholung des Aufenthaltstitels zu erteilen. Davon wurde der Beschwerdeführer via Botschaft in Kenntnis gesetzt und ihm wurde in der Folge über seinen Antrag ein solches Visum mit Gültigkeit vom 5. November 2007 bis 2. März 2008 ausgestellt.

Der Beschwerdeführer, der seinem Vorbringen zufolge wegen einer Malariaerkrankung nicht früher reisen konnte, kam dann am 22. Februar 2008 nach Österreich. Da er zu diesem Zeitpunkt bereits volljährig war, wurde ihm bei seiner Vorsprache bei der Behörde am 25. Februar 2008 mitgeteilt, dass die Aushändigung des Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" nicht mehr möglich sei. Demzufolge wurde nunmehr der am 16. August 2005 gestellte Antrag auf Erteilung dieses Aufenthaltstitels mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 15. April 2008 gemäß § 47 Abs. 2 iVm § 2 Abs. 1 Z 9 NAG abgewiesen. Der Beschwerdeführer, der seinem Vorbringen zufolge wegen einer Malariaerkrankung nicht früher reisen konnte, kam dann am 22. Februar 2008 nach Österreich. Da er zu diesem Zeitpunkt bereits volljährig war, wurde ihm bei seiner Vorsprache bei der Behörde am 25. Februar 2008 mitgeteilt, dass die Aushändigung des Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" nicht mehr möglich sei. Demzufolge wurde nunmehr der am 16. August 2005 gestellte Antrag auf Erteilung dieses Aufenthaltstitels mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 15. April 2008 gemäß Paragraph 47, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG abgewiesen.

Die dagegen erhobene Berufung wies die Bundesministerin für Inneres (die belangte Behörde) mit dem angefochtenen Bescheid vom 14. Juli 2008 ab. Auch die belangte Behörde ging davon aus, dass der Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 NAG für Kinder nur dann erteilt werden könne, wenn diese im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 9 NAG minderjährig und unverheiratet seien. Das treffe auf den am 27. November 1989 geborenen Beschwerdeführer jedoch nicht mehr zu. Die ins Treffen geführte Erkrankung an Malaria sei zwar sehr bedauerlich, jedoch für die Entscheidung nicht mehr relevant, weil der Beschwerdeführer mittlerweile mehr als ein halbes Jahr volljährig sei und somit die Voraussetzungen für den begehrten Aufenthaltstitel nicht vorlägen. Die dagegen erhobene Berufung wies die Bundesministerin für Inneres (die belangte Behörde) mit dem angefochtenen Bescheid vom 14. Juli 2008 ab. Auch die belangte Behörde ging davon aus, dass der Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß Paragraph 47, Absatz 2, NAG für Kinder nur dann erteilt werden könne, wenn diese im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, NAG minderjährig und unverheiratet seien. Das treffe auf den am 27. November 1989 geborenen Beschwerdeführer jedoch nicht mehr zu.

Die ins Treffen geführte Erkrankung an Malaria sei zwar sehr bedauerlich, jedoch für die Entscheidung nicht mehr relevant, weil der Beschwerdeführer mittlerweile mehr als ein halbes Jahr volljährig sei und somit die Voraussetzungen für den begehrten Aufenthaltstitel nicht vorlägen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

§ 47 Abs. 1 und 2 sowie (auszugsweise) § 2 Abs. 1 Z 9 und Abs. 4 Z 1 NAG lauten (in der hier maßgeblichen Fassung vor dem FrÄG 2009): Paragraph 47, Absatz eins und 2 sowie (auszugsweise) Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 9, und Absatz 4, Ziffer eins, NAG lauten (in der hier maßgeblichen Fassung vor dem FrÄG 2009):

"§ 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und denen das Recht auf Freizügigkeit nicht zukommt." § 47. (1) Zusammenführende im Sinne der Absatz 2, bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und denen das Recht auf Freizügigkeit nicht zukommt.

1. (2) Absatz 2, Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden im Sinne des Abs. 1 sind, ist ein Aufenthaltstitel 'Familienangehöriger' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen. Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden im Sinne des Absatz eins, sind, ist ein Aufenthaltstitel 'Familienangehöriger' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
- § 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist Paragraph 2, (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

...

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder unverheiratetes minderjähriges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie), ...

...

1. (4) Absatz 4, Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. die Minderjährigkeit nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811; 1. die Minderjährigkeit nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946 aus 1811,;

...

zu beurteilen."

Die Administrativbehörden haben den gegenständlichen, vom Beschwerdeführer als Kind eines Österreichers gestellten Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zum Familiennachzug nach dem Inkrafttreten des NAG als solchen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" iSd § 47 Abs. 2 NAG angesehen und ihm (der Sache nach) wegen Fehlens der besonderen Erteilungsvoraussetzung "Minderjährigkeit" nicht stattgegeben. Der Beschwerdeführer erachtet sich in der Beschwerde dadurch insofern in Rechten verletzt, dass sein bei der Österreichischen Botschaft in Lagos eingebrachter Antrag vom 16. August 2005 abgewiesen worden sei. Die Administrativbehörden haben den gegenständlichen, vom Beschwerdeführer als Kind eines Österreichers gestellten Antrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zum Familiennachzug nach dem Inkrafttreten des NAG als solchen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels "Familienangehöriger" iSd Paragraph 47, Absatz 2, NAG angesehen und ihm (der Sache nach) wegen Fehlens der besonderen Erteilungsvoraussetzung "Minderjährigkeit" nicht stattgegeben. Der Beschwerdeführer erachtet sich in der Beschwerde dadurch insofern in Rechten verletzt, dass sein bei der Österreichischen Botschaft in Lagos eingebrachter Antrag vom 16. August 2005 abgewiesen worden sei.

In der Beschwerde wird die Verfahrensdauer kritisiert und dazu ins Treffen geführt, wäre der Antrag in einem "normalen Zeitraum" von etwa vier bis sechs Monaten behandelt worden, so wäre der Beschwerdeführer weder an Malaria erkrankt noch hätte er die Reise nach Österreich erst nach Vollendung seines 18. Lebensjahres antreten können. Außerdem meint der Beschwerdeführer, es seien jene Bestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt seiner Antragstellung in Kraft gewesen seien und nicht jene, die im Zeitpunkt der "Ausstellung meines Visums" (wohl gemeint: Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels) gegolten hätten.

Diesem Vorbringen ist zunächst die Übergangsbestimmung des § 81 Abs. 1 NAG entgegenzuhalten, wonach Verfahren auf Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen, die am 1. Jänner 2006 anhängig waren, nach den

Bestimmungen des NAG zu Ende zu führen sind. Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof mittlerweile klargestellt, dass auch in einer Konstellation wie der vorliegenden für die Frage der Minderjährigkeit nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag abzustellen ist (vgl. das Erkenntnis vom 14. Dezember 2010, ZI. 2008/22/0882; siehe daran anschließend auch das hg. Erkenntnis vom 22. März 2011, ZI. 2008/21/0539). Demnach gingen die Administrativbehörden zu Recht von der inzwischen eingetretenen Volljährigkeit des Beschwerdeführers und damit vom Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung nach § 47 Abs. 2 NAG aus. In diesem Fall ist - anders als der Beschwerdeführer offenbar meint - eine Interessenabwägung nach § 11 Abs. 3 NAG nicht vorzunehmen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2011, ZI. 2008/21/0359, mwN). Dass den Beschwerdeführer an den Umständen, die letztlich zur Antragsabweisung führten, kein Verschulden trifft, vermag somit am Ergebnis nichts zu ändern. Diesem Vorbringen ist zunächst die Übergangsbestimmung des Paragraph 81, Absatz eins, NAG entgegenzuhalten, wonach Verfahren auf Erteilung von Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen, die am 1. Jänner 2006 anhängig waren, nach den Bestimmungen des NAG zu Ende zu führen sind. Im Übrigen hat der Verwaltungsgerichtshof mittlerweile klargestellt, dass auch in einer Konstellation wie der vorliegenden für die Frage der Minderjährigkeit nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung, sondern auf den Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag abzustellen ist (vergleiche, das Erkenntnis vom 14. Dezember 2010, ZI. 2008/22/0882; siehe daran anschließend auch das hg. Erkenntnis vom 22. März 2011, ZI. 2008/21/0539). Demnach gingen die Administrativbehörden zu Recht von der inzwischen eingetretenen Volljährigkeit des Beschwerdeführers und damit vom Fehlen einer besonderen Erteilungsvoraussetzung nach Paragraph 47, Absatz 2, NAG aus. In diesem Fall ist - anders als der Beschwerdeführer offenbar meint - eine Interessenabwägung nach Paragraph 11, Absatz 3, NAG nicht vorzunehmen (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2011, ZI. 2008/21/0359, mwN). Dass den Beschwerdeführer an den Umständen, die letztlich zur Antragsabweisung führten, kein Verschulden trifft, vermag somit am Ergebnis nichts zu ändern.

Der Beschwerdeführer macht noch geltend, ihm sei die "Niederlassungsbewilligung" für den Zeitraum 17. September 2009 bis 17. September 2008 bereits erteilt worden, und meint daran anknüpfend, dass es nicht angehe, Entscheidungen einfach abzuändern.

Dabei wird übersehen, dass in der Regel erst die Ausfolgung (tatsächliche Übergabe und Entgegennahme) des Aufenthaltstitels in Form einer Karte - im Erteilungsfall - den Akt der Zustellung bewirkt und die rechtliche Wirkung des Bescheides erst durch diesen Akt entsteht (vgl. auch dazu das schon zitierte Erkenntnis vom 14. Dezember 2010, ZI. 2008/22/0882). Der Anweisung an die Botschaft zur Erteilung eines Einreisevisums und dem Auftrag an die Staatsdruckerei kamen hingegen keine Wirkungen zu, aus denen der Beschwerdeführer Rechte ableiten könnte (siehe im Ergebnis ebenso das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2011, ZI. 2010/21/0460). Dabei wird übersehen, dass in der Regel erst die Ausfolgung (tatsächliche Übergabe und Entgegennahme) des Aufenthaltstitels in Form einer Karte - im Erteilungsfall - den Akt der Zustellung bewirkt und die rechtliche Wirkung des Bescheides erst durch diesen Akt entsteht (vergleiche, auch dazu das schon zitierte Erkenntnis vom 14. Dezember 2010, ZI. 2008/22/0882). Der Anweisung an die Botschaft zur Erteilung eines Einreisevisums und dem Auftrag an die Staatsdruckerei kamen hingegen keine Wirkungen zu, aus denen der Beschwerdeführer Rechte ableiten könnte (siehe im Ergebnis ebenso das hg. Erkenntnis vom 24. Februar 2011, ZI. 2010/21/0460).

Die in der Beschwerde geltend gemachte Rechtsverletzung liegt somit nicht vor. Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die in der Beschwerde geltend gemachte Rechtsverletzung liegt somit nicht vor. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Von der in der Beschwerde beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der in der Beschwerde beantragten Durchführung einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 19. Mai 2011

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008210526.X00

Im RIS seit

19.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at